## Regierung von Oberbayern

Planfeststellung für das Bauvorhaben Staatsstraße 2069 Olching - Starnberg Westumfahrung Gilching Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+810 (Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

## Bekanntmachung vom 19. August 2016 Aktenzeichen 32-4354.3-St2069-005

- Auf Antrag der Gemeinde Gilching hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 03.08.2016 den Plan für den Neubau der St 2069 Westumfahrung Gilching von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+810 nach Art. 36 BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.
- 2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:
  - 1 Erläuterungsbericht
  - 1 Übersichtskarte
  - 1 Übersichtslageplan
  - 1 Straßenguerschnitt Westumfahrung Gilching
  - 1 Straßenquerschnitt AS Oberpfaffenhofen, Landsbergerstraße und verlegte St 2068
  - 2 Lagepläne
  - 1 Bauwerksverzeichnis
  - 1 Übersichtslageplan der straßenrechtlichen Verfügungen
  - 2 Höhenpläne
  - 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Erläuterungen
  - 2 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
  - 2 Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
  - 1 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
  - 2 Grunderwerbspläne
  - 1 Grunderwerbsverzeichnis

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigefügt.

- 3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen verbunden.
- 4. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Versickern des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der St 2069 neu Westumfahrung Gilching von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+810 über Straßenmulden sowie Versickerbecken und -mulden in den Untergrund unter Auflagen erteilt.
- 5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßenflächen verfügt.
- 6. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweis:

Die Erhebung der Rechtsbehelfe durch E-Mail ist nicht zulässig.

8. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen vom 29.08.2016 bis 12.09.2016 in der

Gemeinde Gilching -Bauamt Rathausplatz 1 (Zi. O1.27) 82205 Gilching

Mo, Di, Do, Fr von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr Mi von 07.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag auch von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

jeweils zur allgemeinen Einsicht aus.

Der festgestellte Plan kann daneben bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4118, eingesehen werden.

- 9. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 12.09.2016) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.
- 10. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (19.08.2016) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (12.10.2016) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem ab dem 29.08.2016 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abrufbar
- 11. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Den auslegenden Gemeinden wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

München, den 19. August 2016 Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin